

Gemeindeordnung der Primarschule Steckborn (vom 27. März 2025)

Gebiet, Aufgabe	Art. 1	<p>1. Organisation</p> <p>¹ Das Gebiet der Primarschulgemeinde Steckborn entspricht dem Gebiet der Politischen Gemeinde Steckborn. Sie erfüllt die ihr durch die kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben im Bereich des Kindergartens und der Primarstufe.</p> <p>² Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, die der Zielsetzung der Schule entsprechen.</p> <p>³ Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann sie mit anderen Schulgemeinden Vereinbarungen treffen oder mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p>
Organisation	Art. 2	<p>¹ Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmberechtigten der Schulgemeinde 2. die Schulbehörde 3. die Präsidentin oder der Präsident 4. die Rechnungsprüfungskommission 5. das Wahlbüro
Befugnisse der Gemeinde	Art. 3	<p>2. Bestimmungen über die Beschlüsse der Gemeinde</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten wählen die zu bestellenden Organe der Gemeinde.</p> <p>² Sie entscheiden über folgende Sachgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses 2. einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die die Finanzkompetenz der Schulbehörde gemäss Art. 12 Abs. 4 überschreiten, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben oder nicht im Budget enthalten sind 3. Genehmigung der Jahresrechnung mit Jahresbericht 4. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtsstreits die Finanzkompetenz der Schulbehörde gemäss Art. 12 Abs. 4 übersteigen 5. Grundstücksgeschäfte mit Ausnahme von Grenzbereinigungen 6. Einleitung von Enteignungsverfahren 7. Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden 8. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung und weiterer allgemeinverbindlicher Reglemente 9. Übernahme neuer Aufgaben
Wahlen	Art. 4	<p>¹ Die Mitglieder der Schulbehörde sowie deren Präsidentin oder Präsident werden an der Urne gewählt.</p> <p>² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros werden an der Urne gewählt.</p> <p>³ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros können in stiller Wahl gewählt werden. Die Wahlen werden ortsüblich ausgeschrieben. Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor dem vorgesehenen Abstimmungstag der Schulbehörde einzureichen. Gehen nicht mehr Vorschläge ein als Mitglieder zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen von der Schulbehörde als in stiller Wahl gewählt erklärt.</p>

Sachgeschäfte	Art. 5	<p>¹ Sachgeschäfte werden an der Gemeindeversammlung entschieden.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung kann einzelne Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterstellen.</p>
Einberufung und Einladung zur Gemeindeversammlung	Art. 6	<p>¹ Die Gemeindeversammlung wird von der Schulbehörde einberufen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Geschäfte es erfordern b) von mind. 150 Stimmberechtigten bei der Schulbehörde schriftlich und unter Angabe der Gründe ein Begehren eingereicht wird. In diesem Fall ist die Versammlung spätestens sechs Monate nach Einreichung der Unterschriftenliste durchzuführen. <p>² Der Versand der Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung.</p> <p>³ Mit der Einladung sind den Stimmberechtigten eine Traktandenliste und in der Regel die Anträge der Schulbehörde bekanntzugeben. Bei wichtigen oder komplexen Sachgeschäften ist eine Botschaft der Schulbehörde zuzustellen. Botschaften und Vorlagen können pro Haushalt nur einmal zugestellt werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied die persönliche Zustellung verlangt.</p>
Verbindlichkeit der Traktandenliste	Art. 7	<p>¹ Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig.</p>
Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	Art. 8	<p>¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmmenden erheblich erklärt werden.</p> <p>² Ein erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Der Antrag ist innerhalb von 54 Wochen nach Erheblicherklärung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.</p>
Abstimmungsverfahren	Art. 9	<p>¹ Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens ein Viertel der Stimmmenden die geheime Abstimmung verlangt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.</p>
Protokoll	Art. 10	<p>¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.</p> <p>² Das Protokoll muss mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ort und Zeit der Verhandlung 2. Name der vorsitzenden Person 3. Zahl der Anwesenden 4. Traktanden 5. Wahrung des Ausstands 6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis 7. den Verhandlungsablauf in summarischer Form sowie die Anträge und Namen der Antragstellenden <p>³ Das Protokoll ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Es ist öffentlich.</p>

		3. Behörden
Zusammensetzung der Schulbehörde	Art. 11	<p>¹ Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie weiteren vier Mitgliedern.</p> <p>² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Schulbehörde selbst.</p>
Kompetenzen der Schulbehörde	Art. 12	<p>¹ Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Gemeinde zuständig.</p> <p>² Sie setzt die Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörde sowie, soweit sie nicht kantonal geregelt ist, die Besoldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulgemeinde fest.</p> <p>³ Sie kann einzelne Aufgaben und Befugnisse oder die Vorbereitung einzelner Geschäfte einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Schulpräsidium, einem Mitglied der Schulbehörde, der Schulverwaltung, der Schulleitung oder einer Kommission übertragen. Zur Vorbereitung von Geschäften kann sie Dritte beiziehen.</p> <p>⁴ Sie kann nicht durch das Gesetz vorgeschriebene oder nicht im Budget enthaltene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 100'000 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 10'000 tätigen.</p>
Beschlussfassung	Art. 13	<p>¹ Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Massgebend ist die Mehrheit der Stimmenden.</p> <p>³ Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.</p>
Geschäftsordnung	Art. 14	<p>¹ Die Schulbehörde gibt sich für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung.</p> <p>² Diese regelt insbesondere die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Schulbehörde, Schulpräsidium, Schulverwaltung und Schulleitung sowie Kommissionen.</p>
Protokoll	Art. 15	<p>¹ Über die Verhandlungen der Schulbehörde ist Protokoll zu führen.</p> <p>² Das Protokoll muss mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ort und Zeit der Verhandlung 2. Name der vorsitzenden Person 3. Zahl und Namen der Anwesenden 4. Traktanden 5. Wahrung des Ausstands 6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis <p>³ Das Protokoll ist an der nächstfolgenden Behördensitzung genehmigen zu lassen.</p>
Amtliche Publikation	Art. 16	<p>¹ Die Schulbehörde bestimmt die amtlichen Publikationsorgane in Abstimmung mit der Politischen Gemeinde.</p>

Information und Konsultation	Art. 17	<p>¹ Die Schulbehörde informiert aktuell und bürgernah über ihre Tätigkeit und das Schulgeschehen. § 7 des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG¹) ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Bei Bedarf und insbesondere zur Vorbereitung von wesentlichen Geschäften kann sie Vernehmlassungen, Anhörungen, öffentliche Orientierungsveranstaltungen oder Konsultativabstimmungen durchführen.</p>
Rechnungsprüfungskommission	Art. 18	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie konstituiert sich selbst.</p> <p>² Sie prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung der Gemeinde in formeller und materieller Hinsicht.</p>
Wahlbüro	Art. 19	¹ Das Wahlbüro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Aktuarin oder dem Aktuar der Schulbehörde sowie drei Urnenoffizianten.
Schulleitung	Art. 20	¹ Die Schulbehörde setzt die Schulleitung ein. Sie kann ihr im Rahmen der Gesetzgebung Aufgaben und Befugnisse übertragen.
		4. Schlussbestimmung
Inkrafttreten	Art. 21	¹ Diese Gemeindeordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 20. März 2006.
		<p>Beschlossen anlässlich der Gemeindeversammlung vom 27. März 2025.</p> <p>die Präsidentin die Aktuarin</p> <p>Bettina Gasser Nicole Stark</p> <p>Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt am:</p>

¹ RB 170.6